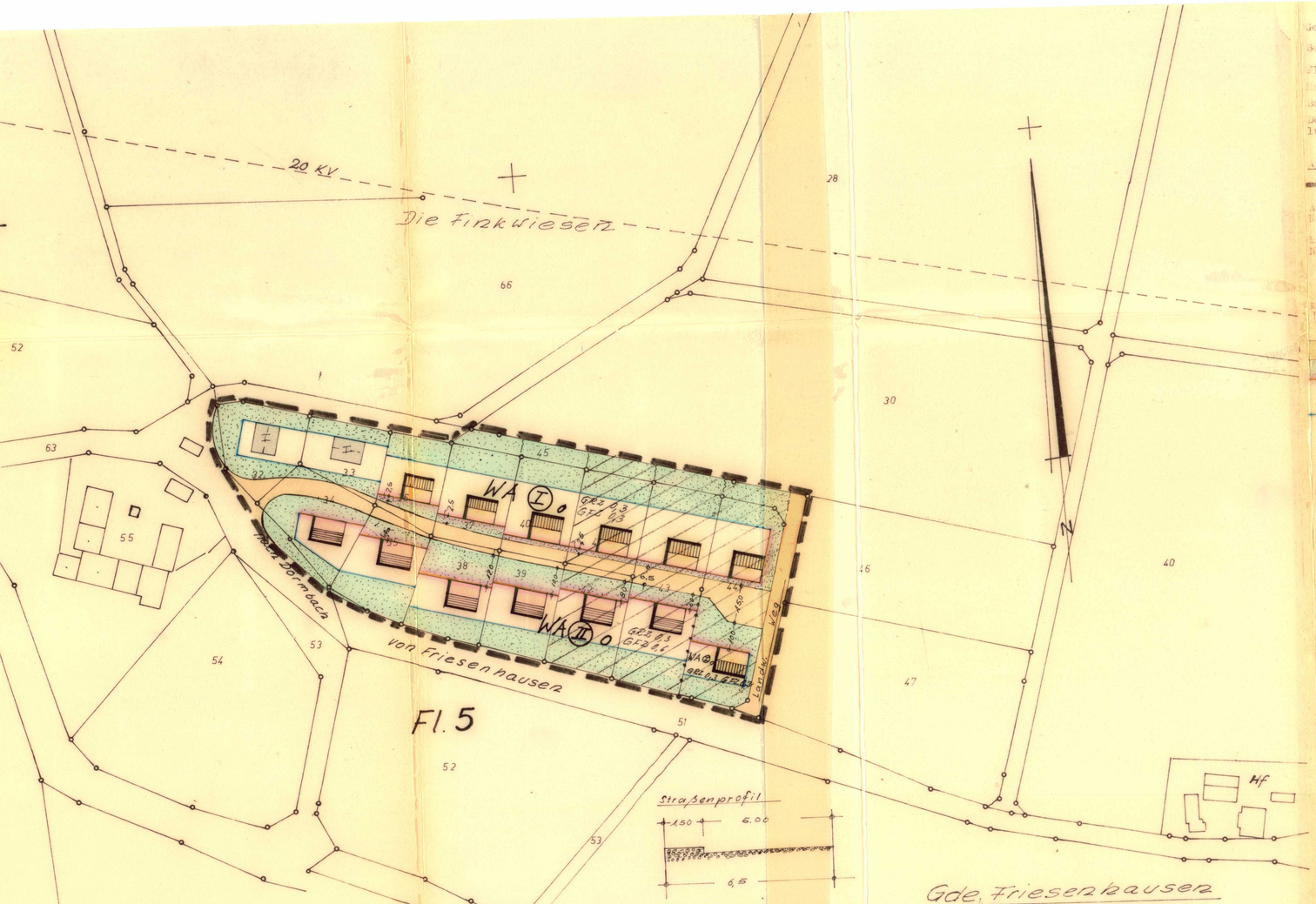

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den
Katasteramt
i.A.

Gde. Friesenhausen
Bebauungsvorschlag
Flur 3 „Die Finkwiesen"
M 1:1000.
Kreisplanungsamt
Jan. 66
Okt 67

Gemeinde Friesenhausen, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 1 /

Flurlage: Flur 5 "Die Finkwiesen"

Maßstab 1 : 1.000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung - Jan. 66, Okt. 67

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art d. baul. Nutzung — Allgemeines Wohngebiet (WA)

Maß d. baul. Nutzung — offene 1- und 2-geschossige Bauweise
Grundflächenzahl 0,3 soweit nicht im Bebauungsplan geringere Flächen festgesetzt sind.
Geschoßflächenzahl f. 1-geschossige Bauweise 0,3
Geschoßflächenzahl f. 2-geschossige Bauweise 0,4

Mindestgröße d. Baugrundstücke — 600 qm

Öffentliche Verkehrsfläche
Straßengrenze
nicht überbaubare Flächen
Baulinie

Baugrenze

1-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,50 m. Dachneigung 45°. Dachform Satteldach.

2-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 6,50 m. Dachneigung 30 - 35°. Dachform Satteldach. Drempel bis 50 cm Höhe zulässig.

Mit der Darstellung der Gebäude werden nur zwingend die Geschoßzahl, sowie Dachform und Firstrichtung festgesetzt.

Nebengebäude — Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,0 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst den Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Nebengebäude sind unzulässig.

Einstellplätze f. Kfz. — Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Einstellplatz für Kfz. auf dem Grundstück nachzuweisen.

Bebauung von Grenzen — Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z. B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau-NVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentl. Verkehrsfl. ab entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z. B. Steilhang) und dadurch das öffentl. Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene bauliche Anlagen. Es sollen die entsprechenden Festsetzungen über geplante Bauverhalten solcher Gebäude getroffen werden.

Vorhandene Katastergrenzen

Geplante Grundstücksgrenze als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweckmäßige Grundstücksteilung.

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen sind in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

Grenze unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 4 Bau-NVO).

Zweiter Bauabschnitt. Dieses Baugebiet ist erst bebaubar, wenn das westliche, zur Ortslage hin liegende Gelände bebaut ist. Diese Maßnahme ist erforderlich, um eine geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde sicherzustellen, da die Ausweisung von Bauland über den gegenwärtigen Bedarf hinausgeht.

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.10.1967 beschlossen.

(Siegel) Bürgermeister

2.) Der Planentwurf hat nach Abstimmung und Behandlung der öffentlicher Belange in der Zeit von 13.11.1967 bis 13.12.1967 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung nach der Hauptsatzung ist am 4.11.1967 vollendet.

(Siegel) Bürgermeister

3.) Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.12.1967 beschlossen worden.

(Siegel) Bürgermeister

4.) Genehmigungsvermerke:

Genehmigt

Kassel, den 14. Mai 1968
Der Regierungspräsident

5.) Die Auflagen: Beschlußfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am .....

(Siegel) Bürgermeister

6.) Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung wurde am 9.6.1968 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war am 18.6.1968 vollendet. Die in der Satzung bezeichnete Dauer für die öffentliche Auslegung - oder einen allgemeinen Aushang bei Genehmigkeitserfordernis - endete am 20.7.1968 und in folgenden Tag - also am 21.7.1968 - ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(Siegel) Bürgermeister